

Merkblatt zur Erreichung einer Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen ohne Merkzeichen „aG“ oder „Bl“ im Schwerbehindertenausweis

Schwerbehinderten Menschen ohne Merkzeichen "aG" bzw. "Bl" im Schwerbehindertenausweis können auf Antrag Parkerleichterungen gewährt werden.

Die Ausnahmegenehmigung gilt in der Regel für das gesamte Bundesgebiet. Das Parken auf ausgewiesenen Behindertenparkplätzen ist nicht gestattet.

Die Gewährung von Parkerleichterungen kommt für folgende schwerbehinderte Menschen in Frage:

1. Für Personen mit dem Merkzeichen „G“ (erheblich gehbehindert) **und** „B“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung) **und** einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken)
2. für Personen mit dem Merkzeichen „G“ **und** „B“ **und** einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) **und** gleichzeitig einen GdB von wenigstens 50 infolge Funktionsstörungen des Herzens und der Atmungsorgane
3. Personen, die Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt
4. Personen mit künstlichen Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung (doppelter Stroma), wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.
5. für sonstige Berechtigte, z.B. Personen, die vor oder nach einer schweren Operation stehen oder sich in medizinischen Behandlungen befinden. Maßgeblich ist nur die vorübergehende, weniger als 6 Monate dauernde außergewöhnlich Mobilitätsbeeinträchtigung ähnlich des unter Punkt 1 bis 4 genannten Personenkreises.

Diese Ausnahmegenehmigung berechtigt

- an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot (Zeichen 286, 290.1 StVO) angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken,
- im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1 StVO), in dem durch Zusatzschild das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
- an Stellen, die durch Zeichen "Parkplatz" (Zeichen 314 StVO), "Parkraumbewirtschaftungszone" (Zeichen 314.1 StVO) oder "Parken auf Gehwegen" (Zeichen 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
- in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 StVO), in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit zu parken,
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung,
- auf Parkplätzen für Bewohner bis zu 3 Stunden zu parken,
- in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern

sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkdauer beträgt 24 Stunden.

Zum Nachweis der o. a. Behinderungen sind der Schwerbehindertenausweis (ggf. Kopie der Vor- und Rückseite) **und** der Feststellungsbescheid vom Versorgungsamt vorzulegen.

Liegen die Voraussetzungen vor, wird ein oranger Parkausweis für die besonderen Personengruppen ausgestellt.